

Nr. 18**Corigliano gegen Italien**

Urteil vom 10. Dezember 1982 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 57.

Beschwerde Nr. 8304/78, eingelegt am 20. Juli 1978; am 20. Juli 1981 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: (1) Übereinstimmung einer Beschwerde mit einer bereits früher geprüften Beschwerde, Art. 27 Abs. 1 lit. b (Art. 35 Abs. 2 lit. b n.F., Text in EGMR-E 1, 650); (2) Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs, Art. 26 (Art. 35 Abs. 1 n.F., EGMR-E 1, 650); (3) Opfereigenschaft, Art. 25 Abs. 1 (Art. 34 n.F., EGMR-E 1, 650); (4) faires Verfahren – „angemessene Verfahrensdauer“, hier: in einem Strafverfahren, Art. 6 Abs. 1; (5) gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., EGMR-E 1, 654).

Innerstaatliches Recht: (1) Verbindung von Verfahren, die denselben Beschuldigten betreffen, Art. 48 StPO; (2) örtliche Zuständigkeit für Gerichtsverfahren, bei denen Richter oder Staatsanwälte als Opfer einer Straftat betroffen sind, Art. 60 StPO; (3) falsche Anschuldigung in einem besonders schweren Fall, Art. 368, 81 StGB; (4) Verantwortlichkeit der Behörden bei Verzögerungen eines Strafverfahrens, Art. 328 StGB i.V.m. Art. 55, 56, 74 ZPO.

Ergebnis: (1) Regierung mit ihrer auf Art. 27 Abs. 1 lit. b gestützten Einrede (Identität der Beschwerde mit einer früheren für unzulässig erklärten Beschwerde) sowie mit der Berufung auf Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs (Art. 26) präkludiert; (2) prozesshindernde Einrede der fehlenden Opfereigenschaft des Bf. i.S.v. Art. 25 Abs. 1 zurückgewiesen; (3) Verletzung von Art. 6 Abs. 1 wegen überlanger Verfahrensdauer festgestellt; (4) Antrag auf Änderung von Art. 368 ital. StGB im Rahmen von Art. 50 unzulässig; (5) Antrag auf finanzielle Wiedergutmachung des behaupteten materiellen und immateriellen Schadens zurückgewiesen; (6) Reisekosten und Aufenthaltskosten in Straßburg zugesprochen.

Sondervoten: Keine.

Sachverhalt und Verfahren:

(Zusammenfassung)

[10.-21.] Der Bf. Clemente Corigliano, geb. 1921, ist italienischer Staatsangehöriger und in Reggio di Calabria als Rechtsanwalt tätig.

Im März 1973 wurde im Verlauf von Demonstrationen in Reggio Herr Santo Amodeo in Gegenwart des Bf. in einem nicht näher bezeichneten Laden, der dem Bf. gehört, von der Polizei verhaftet. Im Prozess gegen Santo Amodeo vor dem LG Reggio (Präsident der Strafkammer Giuseppe Viola, stellvertretender Staatsanwalt Francesco Colicchia) sagte der Bf. als Zeuge aus und widersprach mit seinen Darstellungen klar jenen der Polizei. Das Gericht folgte den Angaben der Polizei.

Der Bf. ist der Ansicht, dass das aus Anlass der Verhaftung von der Polizei erstellte Protokoll falsch war und erstattete deshalb am 2. April 1973 Anzeige gegen den Richter Viola und den Staatsanwalt Colicchia wegen Amtsmissbrauchs und vorsätzlicher Unterlassung, das polizeiliche Protokoll für falsch zu erklären.

In der Folge leitete die Staatsanwaltschaft ein Verfahren gegen den Bf. wegen falscher Anschuldigung in einem besonders schweren Fall (Art. 368 und

81 StGB) ein, jedoch ohne den Beschuldigten darüber zu informieren. Dieser erfuhr erst am 7. Dezember 1973 durch eine „gerichtliche Mitteilung“ von dem gegen ihn laufenden Verfahren, das am 21. April 1973 auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft aufgrund des damals geltenden Art. 60 StPO nach Messina verlegt worden war. Art. 60 StPO lautete:

„Wird eine Strafverfolgung gegen einen Richter oder ein Mitglied der Staatsanwaltschaft eingeleitet, oder war ein solcher Justizbeamter Opfer eines Delikts und fällt die Durchführung des Verfahrens in die Kompetenz des Gerichtorgans, dem der betreffende Justizbeamte angehört, so verweist der Kassationshof die Sache an ein anderes Gerichtsorgan mit entsprechender Zuständigkeit.“

Der Bf. legte dreimal Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationshof ein, um die Zuständigkeit des Gerichts in Messina anzufechten. Die beiden ersten Nichtigkeitsbeschwerden wurden vom Kassationshof für unzulässig erklärt, die dritte wurde nicht einmal in das Register eingetragen.

Nachdem das Untersuchungsverfahren zunächst als summarisches Verfahren eingeleitet worden war, wurde es vom 18. Dezember 1973 an als formelles Verfahren fortgesetzt. Am 2. März 1978 stellte der Untersuchungsrichter das Verfahren ein. Auf Berufung der Staatsanwaltschaft wurde der Bf. schließlich nach Rückverweisung der Sache an das LG Messina am 30. März 1979 zu 18 Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Der Bf. legte Berufung beim Appellationsgericht Messina ein, das ihn am 19. Februar 1980 freisprach.

Verfahren vor Kommission und Gerichtshof

[7., 22.-23.] Die vom Bf. vor der Kommission erhobene Individualbeschwerde Nr. 8304/78 ist im Zusammenhang mit zwei früheren, für unzulässig erklärten Beschwerden, Nr. 6481/74 vom 29. Oktober 1973 und Nr. 7223/75 vom 21. Juni 1975 zu sehen. Der Bf. macht jedoch neue Tatsachen i.S.v. Art. 27 der Konvention geltend, er beruft sich auf eine zweifache Verletzung von Art. 6 Abs. 1:

- einerseits sei die Untersuchungskammer des Appellationsgerichts Messina kein „unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht“ gewesen, weil einer der Richter früher zur selben Zeit als Richter am LG Reggio tätig war, als dort auch Richter Viola tätig war, der jetzt von der Anzeige des Bf. betroffen ist;
- andererseits sei die angemessene Frist überschritten worden.

Die Kommission erklärte am 2. Oktober 1979 die Beschwerde für zulässig, soweit sie die Verfahrensdauer betraf.

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 16. März 1981 einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt;

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 21. April 1982 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: C. Zanghi, Vertreter des Verfahrensbevollmächtigten;

für die Kommission: E. Busuttill als Delegierter der Kommission und zu dessen Unterstützung gem. Art. 29 Abs. 1 VerfO-EGMR der Bf. Rechtsanwalt C. Corigliano.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Zu den prozesshindernden Einreden

24. Die Regierung macht drei prozesshindernde Einreden geltend.

A. Zu der auf Art. 27 Abs. 1 lit. b der Konvention gestützten Einrede

25. Die erste Einrede stützt sich auf Art. 27 Abs. 1 lit. b der Konvention: Die Beschwerde Nr. 8304/78 von RA Corigliano sei „im Wesentlichen dieselbe“ wie seine Beschwerden Nr. 6481/74 und 7223/75, die von der Kommission am 12. Dezember 1974 und 16. Mai 1977 für unzulässig erklärt worden sind (s.o. Ziff. 22), und sie enthalte keine „neuen Tatsachen“.

26. Der Gerichtshof läßt derartige Einreden insoweit zu, als sie der betroffene Staat bereits vor der Kommission erhoben hat, und zwar grundsätzlich bereits im Anfangsstadium der Zulässigkeitsprüfung und in dem Umfang, der von der Natur der Sache her und den Umständen entsprechend möglich war; er erklärt sie für verspätet, wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist (vgl. insbesondere *Artico*, Urteil vom 13. Mai 1980, Série A Nr. 37, S. 12-14, Ziff. 24 und 27, EGMR-E 1, 482 f., und *Guzzardi*, Urteil vom 6. November 1980, Série A Nr. 39, S. 24, Ziff. 67, EGMR-E 1, 497).

27. Obschon die Kommission in ihrem Bericht nicht näher darauf eingeht, hat die Regierung ihr gegenüber Art. 27 Abs. 1 lit. b geltend gemacht. Die Regierung berief sich jedoch erst nach der Zulässigkeitsentscheidung vom 2. Oktober 1979 auf diese Bestimmung, und zwar in ihren Schriftsätzen vom 28. Januar und 3. Mai 1980 und später in der mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 1980. Nichts hätte sie jedoch daran gehindert, dies schon in ihrem Schriftsatz vom März 1979 zu tun, denn sie hatte vom Vorhandensein der beiden ersten Beschwerden des Bf. sowie von deren Abweisung spätestens im Oktober 1978 erfahren, als ihr die Kommission die dritte Beschwerde gem. Art. 42 Abs. 2 lit. b ihrer Verfahrensordnung zustellte (s.o. Ziff. 23). Sie hat dies übrigens vor der Kommission (S. 1 des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 1980) und vor dem Gerichtshof (Absätze 3 und 10 des Schriftsatzes vom November 1981 und Plädoyers vom 21. April 1982) eingeräumt, ohne Gründe anzugeben, die eine Abweichung des Gerichtshofs von seiner ständigen Rechtsprechung auf diesem Gebiet rechtfertigen würden (*Artico* und *Guzzardi*, a.a.O., EGMR-E 1, 480 u. 492).

Zusammen mit dem Delegierten der Kommission stellt der Gerichtshof somit fest, dass Präklusion vorliegt.

B. Zur Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs

28. Zweitens macht die Regierung die Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs geltend (Art. 26). Sie betont unter Hinweis auf das Urteil *Van Oosterwijck* vom 6. November 1980 (Série A Nr. 40, S. 15-17, Ziff. 30, 31 und 33, EGMR-E 1, 516 und 517), dass es der Bf. vor den innerstaatlichen Instanzen unterlassen hat, sich auf Art. 6 Abs. 1 zu berufen, obwohl dieser im italienischen Recht unmittelbar anwendbar ist. Er habe auch nicht darauf gedrungen, das Verfahren zu beschleunigen, oder für den unwahrscheinlichen Fall, dass ein derartiger Schritt sich als erfolglos erwiesen hätte, versucht, die

Verantwortlichkeit der Behörden aufgrund von Art. 328 StGB i.V.m. Art. 55, 56 und 74 ZPO feststellen zu lassen.

29. Vor der Kommission ist die Einrede erst nach der Zulässigkeitsentscheidung vom 2. Oktober 1979 geltend gemacht worden. Den zweiten Teil der Einrede (Art. 328 StGB und Art. 55, 56 und 74 ZPO) hat die Regierung in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 28. Januar und 3. Mai 1980 und dann in der mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 1980 vorgetragen. Was den ersten Teil der Einrede betrifft (direkte Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 der Konvention), welcher im Bericht der Kommission nicht erwähnt wird, so hat sie sich vor der Kommission auch darauf berufen; dies jedoch lediglich in der erwähnten mündlichen Verhandlung.

Nun hätte die Regierung aber, was sie übrigens auch einräumt (s.o. Ziff. 27), diesen Punkt im Schriftsatz vom März 1979 aufwerfen können, umso mehr als RA Corigliano schon zu Beginn (20. Juli 1978) die Überschreitung der „angemessenen Frist“ geltend gemacht hat.

Somit liegt in diesem Punkt ebenfalls Präklusion vor.

C. Zur Einrede, dem Bf. fehle die „Opfer“-Eigenschaft i.S.v. Art. 25 Abs. 1

30. Drittens macht die Regierung geltend, es sei nicht die wirkliche Absicht des Bf. gewesen, den Gang des gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens zu beschleunigen; vielmehr habe er einer Verurteilung entgehen wollen, so dass ihn die Einhaltung der „angemessenen Frist“ nicht tatsächlich interessiert habe. Das Rücknahmeschreiben vom 23. April 1980 (s.o. Ziff. 23) liefere dafür den Beweis: RA Corigliano hat den Verzicht [auf die Fortführung des Verfahrens vor der Kommission] mit dem Wegfall der umstrittenen Sache (*materia del contendere*) begründet, welcher nach seiner Ansicht durch den am 19. Februar 1980 erfolgten Freispruch durch das Appellationsgericht Messina gegeben war (s.o. Ziff. 21). Wenn er nun seinen Verzicht am 20. Mai 1980 (s.o. Ziff. 23) widerrufen habe, so habe er dies nur wegen des gegen ihn eröffneten vierten Strafverfahrens getan, das mit der Länge des dritten Verfahrens, wie die Regierung hervorhebt, offensichtlich „nichts zu tun hatte“. Demzufolge fehle ihm die Eigenschaft eines „Opfers“ i.S.v. Art. 25.

31. Es handelt sich hier nicht um ein neues Argument: Die Regierung hat es zumindest der Sache nach bereits vor der Kommission vertreten. Sie hat dies zwar erst nach der Zulässigkeitsentscheidung vom 2. Oktober 1979, nämlich in der mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 1980 (S. 9-10, 54 und 63-64 des Protokolls) getan, doch erklärt sich dies ohne Schwierigkeit dadurch, dass auch die erwähnten Schreiben vom 23. April und 20. Mai 1980 nach dieser Zulässigkeitsentscheidung erfolgten.

Auch wenn die dritte prozesshindernde Einrede der Regierung nicht an Präklusion scheitert, so kann sie der Gerichtshof trotzdem nicht zulassen. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs bezeichnet Art. 25 mit „Opfer“ die Person, die durch die umstrittene Handlung oder Unterlassung direkt betroffen ist, wobei sogar dann eine Verletzung vorliegt, wenn kein Schaden eingetreten ist; dieser ist nur im Zusammenhang mit Art. 50 von Bedeutung (vgl. zuletzt *Eckle*, Urteil vom 15. Juli 1982, Série A Nr. 51, S. 30, Ziff. 66,

EGMR-E 2, 124). Nun kann aber nicht bestritten werden, dass der Bf. von der Dauer des fraglichen Verfahrens direkt betroffen war, auch wenn diese Dauer ohne Zweifel nicht seine allergrößte Sorge war.

II. Materielle Prüfung

A. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 1

32. Die Kommission ist der Ansicht, dass der Bf. in seinem Recht auf Prüfung seiner Sache „innerhalb angemessener Frist“ i.S.v. Art. 6 Abs. 1 verletzt worden ist.

Die Regierung vertritt die gegenteilige Ansicht.

1. Die Dauer des Verfahrens

33. Hier ist zunächst der maßgebliche Zeitraum näher zu untersuchen.

a) Beginn des zu untersuchenden Zeitraums

34. Um in einem Strafverfahren die Einhaltung der „angemessenen Frist“ gem. Art. 6 Abs. 1 zu prüfen, muss zunächst geklärt werden, von welchem Zeitpunkt an eine Person als „angeklagt“ gilt. Es kann sich um ein Datum vor Befassung der urteilenden Instanz handeln (vgl. z.B. *Deweer*, Urteil vom 27. Februar 1980, Série A Nr. 35, S. 22, Ziff. 42, EGMR-E 1, 471), insbesondere das Datum der Festnahme, der Beschuldigung oder der Einleitung des Ermittlungsverfahrens (*Wemhoff*, Urteil vom 27. Juni 1968, Série A Nr. 7, S. 26-27, Ziff. 19, EGMR-E 1, 60, *Neumeister*, Urteil vom selben Tage, Série A Nr. 8, S. 41, Ziff. 18, EGMR-E 1, 68, sowie *Ringelsen*, Urteil vom 16. Juli 1971, Série A Nr. 13, S. 45, Ziff. 110, EGMR-E 1, 136). Wenn die „Anklage“ i.S.v. Art. 6 Abs. 1 allgemein definiert werden kann als „amtliche Mitteilung der zuständigen Behörde [an den Betroffenen], dass ihm die Begehung einer Straftat angelastet wird“, so kann sie in bestimmten Fällen die Form anderer Maßnahmen annehmen, die einen solchen Vorwurf beinhalten und ebenfalls „erhebliche Auswirkungen auf die Lage“ des Verdächtigten nach sich ziehen (vgl. insbes. *Eckle*, Urteil vom 15. Juli 1982, Série A Nr. 51, S. 33, Ziff. 73, EGMR-E 2, 126 f.).

35. Der Beginn des umstrittenen Verfahrens geht auf den Monat April 1973 zurück. Am 21. April nämlich hat der Staatsanwalt von Reggio di Calabria, bei dem die Anzeigen des Bf. gegen zwei Amtsträger der Justiz erstattet worden waren, beim Kassationshof beantragt, die Sache an ein anderes Gericht zu verweisen; davon hat er RA Corigliano nicht in Kenntnis gesetzt. Der Kassationshof hat am 2. Juli in diesem Sinne entschieden, ohne die Staatsanwaltschaft oder die Verteidigung zu hören, wobei sich der Kassationshof darauf beschränkte, die Stadt auszuwählen (Art. 60 StPO, s.o. Ziff. 13).

Die von der Staatsanwaltschaft beim LG Messina abgefasste „gerichtliche Mitteilung“ ist am 7. Dezember 1973 beim Bf. eingetroffen (s.o. Ziff. 14). Es handelt sich dabei um eine kürzlich im italienischen Recht eingeführte Formalität, mit welcher der Betroffene amtlich darüber informiert wird, dass ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet worden ist und dass er das Recht hat, innerhalb von drei Tagen einen Verteidiger zu benennen. Der Bf. bestreitet

nicht, erst am 7. Dezember 1973 von den gegen ihn eingeleiteten Strafverfolgungsmaßnahmen erfahren zu haben. Der Gerichtshof betrachtet dieses Datum als den Zeitpunkt des Beginns der „Anklage“ i.S.v. Art. 6 Abs. 1.

b) Ende des zu untersuchenden Zeitraums

36. Die zu prüfende „Frist“ fällt auf den Tag, an dem das Appellationsgericht Messina den Freispruch verkündete, nämlich auf den 19. Februar 1980 (s.o. Ziff. 21 und *Eckle*, a.a.O., S. 34, Ziff. 76, EGMR-E 2, 127).

2. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer

37. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer muss jeweils nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt werden. Hierbei hat der Gerichtshof insbesondere sein Augenmerk auf die Komplexität des Verfahrens zu richten, auf das Verhalten des Bf. und auf das der Justizbehörden (*Eckle*, ebd., S. 35, Ziff. 80., EGMR-E 2, 128 f.).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Verfahren, das sich über sechs Jahre hinzog. Ein solcher Zeitraum erscheint auf den ersten Blick für eine derartige Sache als sehr lang.

a) Die Komplexität des Verfahrens

38. Nach Auffassung der Regierung wies der Fall eine gewisse Komplexität auf, hatte man ihn doch bei einem anderen Gericht anhängig machen müssen, als bei dem, den die Herren Viola und Colicchia angehörten.

39. Ohne Zweifel hat die Verweisung nach Messina den Fortgang der Sache etwas komplizierter gestaltet, wobei jedoch nach Meinung des Gerichtshofs die Sache an und für sich in juristischer Hinsicht relativ einfach war. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die Untersuchungshandlungen offenbar nur in der Vernehmung der beiden beschuldigten Justizangehörigen, des Bf. und eines Zeugen sowie in der Prüfung einiger Dokumente bestanden (s.o. Ziff. 17 und 18).

b) Das Verhalten des Bf.

40. In Bezug auf das Verhalten des Bf. macht die Regierung den missbräuchlichen Charakter der Kassationsbeschwerden geltend, insbesondere der beiden letzten Kassationsbeschwerden, denn deren Ergebnis war vorhersehbar (s.o. Ziff. 16). Im Übrigen habe der Bf. den Gang des Strafverfahrens verzögert, indem er sich am 17. Dezember 1973 bei seiner Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft geweigert habe, einen Verteidiger zu benennen (s.o. Ziff. 17).

41. In Bezug auf den ersten Punkt räumt der Bf. ein, dass seine drei Kassationsbeschwerden in der Substanz das gleiche Ziel hatten: Die Aufmerksamkeit des Kassationshofs auf die behauptete Verfassungswidrigkeit von Art. 48 StPO hinsichtlich der Verbindung von Verfahren, die denselben Beschuldigten betreffen, zu lenken.

Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass er nicht dazu Stellung nehmen muss, ob die erwähnten Kassationsbeschwerden missbräuchlich waren oder nicht. Er beschränkt sich darauf, mit der Kommission (Ziff. 43-44 des Berichts) festzustellen, dass deren Wirkung auf die Dauer des Verfahrens be-

grenzt gewesen ist. Sie haben nämlich die Untersuchung nicht behindert, wie dies die Regierung behauptet. Die Beschwerde, die am meisten Zeit beanspruchte – die zweite nämlich – lähmte die Tätigkeit des LG Messina in keiner Weise. Dies beweisen die in der Zwischenzeit getroffenen Entscheidungen: Zustellung der Akten an das LG Reggio di Calabria (22. April 1975), Zustellung einer gerichtlichen Vorladung (21. Juni 1975), Einvernahme des Bf. (26. Juni 1975) (s.o. Ziff. 17).

42. Zum zweiten Punkt (Weigerung, einen Verteidiger zu benennen) muss daran erinnert werden, dass Art. 6 vom Bf. keine aktive Zusammenarbeit mit den Justizbehörden verlangt (vorzitiertes Urteil *Eckle*, ebd., S. 36, Ziff. 82, EGMR-E 2, 129).

43. Insgesamt hat das Verhalten des Bf. kaum dazu beigetragen, das Verfahren zu verzögern.

c) Das Verhalten der Justizbehörden

44. Die Art und Weise, wie die Justizbehörden die Sache geführt haben, muss in den drei aufeinanderfolgenden Zeiträumen bewertet werden: Die Ermittlungen, die erste Instanz und das Berufungsverfahren (s.o. Ziff. 17-21).

i) Das Ermittlungsverfahren

45. Der erste Zeitraum begann am 7. Dezember 1973 und endete am 7. Juli 1978 mit der Anklageerhebung (s.o. Ziff. 35 und 19); somit hat dieser Zeitraum sich auf vier Jahre und sieben Monate erstreckt. Die Regierung lastet diese lange Dauer den vom Bf. während des Ermittlungsverfahrens eingelegten Kassationsbeschwerden und der Komplexität der Sache an (s.o. Ziff. 40 und 38).

46. Die der Prüfung der genannten Rechtsmittel gewidmete Zeit erscheint nicht als übertrieben. In der Tat hat der Kassationshof die erste nach zwei Monaten und zehn Tagen (11. Januar 1974 bis 22. März 1974), die zweite nach acht Monaten (3. Februar 1975 bis 3. Oktober 1975) abgewiesen. Die dritte nahm er nicht einmal entgegen und informierte den Bf. elf Tage später darüber (5. Oktober 1975 bis 16. Oktober 1975).

47. Der Gerichtshof hat bereits erklärt, dass die Sache an und für sich keine große Komplexität aufwies (s.o. Ziff. 39). Er fügt hinzu, dass die Verlegung des Verfahrens an das LG Messina an sich mit einer geordneten Rechtspflege vereinbar ist und die sich daraus ergebenden üblichen Verzögerungen im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 keine Probleme aufwerfen. Jedoch ist eine Entscheidung kaum verständlich, die eine Verzögerung von sieben Wochen bewirkt (22. April bis 5. Juni 1975), nämlich die Entscheidung, RA Corigliano durch Rechtshilfeersuchen beim LG Reggio einvernehmen zu lassen, obschon diesem Gericht das Verfahren durch den Kassationshof entzogen worden war (s.o. Ziff. 17).

Ferner muss festgestellt werden, dass während zweier Zeiträume von dreizehn bzw. vierzehn Monaten (22. März 1974 bis 22. April 1975 bzw. 22. Dezember 1975 bis 19. Februar 1977, s.o. Ziff. 16-18) überhaupt keine Ermittlungstätigkeit ausgeübt wurde. Da die Regierung hierzu keinerlei Erklärung gegeben hat, betrachtet der Gerichtshof diese Zeiträume als nicht gerechtfertigt.

ii) Das Verfahren vor dem LG Messina

48. In der ersten Instanz hat das Verfahren etwa sieben Monate gedauert. Es begann am 7. August 1978 vor dem LG Messina und endete am 30. März 1979. Dieser Zeitraum darf nicht als übertrieben angesehen werden, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass er während der Gerichtsferien, die am 15. September zu Ende gingen, begann.

iii) Das Verfahren vor dem Appellationsgericht Messina

49. Nachdem das Appellationsgericht Messina am 30. März 1979 mit dem Fall befasst worden war, erhielt es die Akten am 18. Juni. Die Zustellung der Akten erfolgte somit erst zweieinhalb Monate später, doch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der Bf. 20 Tage Zeit zur Verfügung hatte, um sein Rechtsmittel zu begründen (Art. 201 Abs. 1 StPO). Da andererseits das Appellationsgericht am 19. Februar 1980 sein Urteil erließ, benötigte das Verfahren in dieser Instanz insgesamt weniger als elf Monate. Dieser Zeitraum erscheint umso mehr als angemessen, als sich der Angeklagte nicht in Untersuchungshaft befand und die Prüfung seiner Sache während der Gerichtsferien unterbrochen werden konnte, da sie keinen dringlichen Charakter aufwies.

d) Schlussfolgerung

50. Insgesamt hat das gegen RA Corigliano angestrebte Verfahren im Stadium der Ermittlungen in Messina Verzögerungen erlitten, die mit Art. 6 Abs. 1 unvereinbar sind.

B. Zur Anwendung von Art. 50

51. Für den Fall, dass der Gerichtshof eine Verletzung feststellen sollte, hat der Bf. in der mündlichen Verhandlung eine gerechte Entschädigung gem. Art. 50 beantragt. Er hat den Gerichtshof gebeten, der Regierung zu empfehlen, „die Prozesse politischer und/oder gesellschaftlicher Art“ dem Anwendungsbereich von Art. 368 des italienischen Strafgesetzbuchs zu entziehen und die Regierung zu einem „gerechten Ersatz des immateriellen und des materiellen Schadens“ sowie zu einer „gerechten Erstattung der Kosten und Honorare“ zu verurteilen.

52. Nach Auffassung des Verfahrensbevollmächtigten der Regierung kann der Antrag in Bezug auf Art. 368 StGB, demzufolge falsche Anschuldigung bestraft wird, nicht berücksichtigt werden. Die Forderung auf Schadensersatz und Kostenerstattung sei gegenstandslos, habe doch der Bf. in seinem Schreiben vom 23. April 1980 an die Kommission erklärt, er habe durch seinen Freispruch durch das Appellationsgericht Messina Genugtuung erfahren und nehme somit seine Beschwerde zurück.

53. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass die Sache somit entscheidungsreif ist (Art. 50 Abs. 3 Satz 1 VerfO-EGMR).

Zu der Forderung in Bezug auf Art. 368 StGB genügt es, darauf hinzuweisen, dass diese außerhalb des Rahmens des Rechtsstreits liegt, der im Juli 1981 vor den Gerichtshof gebracht worden ist.

Hinsichtlich des geltend gemachten materiellen Schadens wird von RA Corigliano weder dessen Vorliegen dargetan noch auch nur dessen Art angedeu-

tet. Die Umstände des Verfahrens lassen es übrigens als glaubwürdig erscheinen, dass es ihm nicht in erster Linie um die Einhaltung der „angemessenen Frist“ ging; zu Recht weist die Regierung darauf hin (s.o. Ziff. 30-31). Diese Bemerkung gilt auch für den behaupteten immateriellen Schaden; in jedem Fall ist nach Auffassung des Gerichtshofs durch die Feststellung der Verletzung von Art. 6 Abs. 1 per se bereits eine hinreichende Entschädigung bewirkt worden (s. sinngemäß *Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, Urteil vom 18. Oktober 1982, Série A Nr. 54, S. 8, Ziff. 16, EGMR-E 1, 550).

Hinsichtlich der Kosten der Rechtsverteidigung können nur die Beträge berücksichtigt werden, die RA Corigliano für den Versuch aufgewendet hat, die vom Gerichtshof festgestellte Konventionsverletzung zu vermeiden oder ihr abzuhelfen (*Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, ebd., S. 8, Ziff. 17, EGMR-E 1, 550). Solche Kosten sind jedoch in Italien nicht angefallen, und vor den Organen der Konvention hat er seine Sache selbst vertreten. Andererseits hat er Anspruch auf Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten, die er aufwandte, um an den Verhandlungen vor der Kommission am 12. April 1980 und vor dem Gerichtshof am 21. April 1982 teilzunehmen, da diese vom Europarat nicht übernommen wurden (*Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, ebd., S. 9-10 und 11, Ziff. 21 und 25, EGMR-E 1, 551 und 553). Es erscheint angemessen, diese auf 2,2 Mio. Lire [ca. 1.136,- Euro]* festzusetzen.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. die Regierung ist mit ihrer auf Art. 27 Abs. 1 lit. b der Konvention gestützten Einrede sowie mit der Berufung auf Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs präkludiert;
2. die Einrede der fehlenden Opfereigenschaft des Bf. i.S.v. Art. 25 Abs. 1 wird zurückgewiesen;
3. dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 in dem in Ziff. 47 und 50 der Entscheidungsgründe präzisierten Umfang vorliegt;
4. den Antrag auf gerechte Entschädigung, soweit er sich auf Art. 368 des italienischen StGB bezieht, für unzulässig zu erklären;
5. den Antrag auf gerechte Entschädigung zurückzuweisen, soweit er sich auf eine finanzielle Wiedergutmachung des behaupteten materiellen und immateriellen Schadens bezieht;
6. dass die italienische Republik dem Bf. für Reisekosten und den Aufenthalt in Straßburg einen Betrag von 2,2 Mio. Lire [ca. 1.136,- Euro] zu zahlen hat.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Evrigenis (Griechen), Pinheiro Farinha (Portugiese), Sir Vincent Evans (Brite), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

* Anm. d. Hrsg.: Zum Umrechnungskurs Lire in Euro s. die Fn. auf S. 196.